

# RS Vwgh 2013/5/24 2009/02/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2013

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84;

StVO 1960 §90 Abs3;

StVO 1960 §90;

## Rechtssatz

Bewirken die beabsichtigten Montagearbeiten (Tafel mit Schriftzug der Raststätte) aufgrund des Verkehrsaufkommens eine nicht unerhebliche Verkehrsbeeinträchtigung, so ist jedenfalls dann eine Bewilligung nach § 90 StVO 1960 nicht zu erteilen, wenn für das Anbringen einer Werbung auch eine Bewilligung nach § 84 StVO 1960 erforderlich wäre, eine solche Bewilligung aber (noch) nicht erteilt wurde, zumal erst nach Vorliegen einer derartigen Ausnahmegenehmigung für die beabsichtigte Werbung Art und Umfang der erforderlichen Bauarbeiten iSd § 90 Abs. 3 StVO 1960 beurteilt werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2009020099.X02

## Im RIS seit

18.06.2013

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)